

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Altenglan, der VG Lauterecken-Wolfstein, der VG Weilerbach und der VG Kusel.**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Bosenbach (Ort)  
Aktenzeichen: 21755-HA2.3.

### **3. Änderungsbeschluss**

#### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bosenbach (Ort)**

##### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 15.12.1999 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 03.09.2012 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bosenbach (Ort), Landkreis Kusel, wie folgt geändert:

##### **1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:**

| Gemarkung     | Flurstücke Nr.                 |
|---------------|--------------------------------|
| Ulmet         | 1965/2, 1969 und 1977          |
| Friedelhausen | 650, 693, 695, 721/4 und 760/2 |
| Altenglan     | 1424/143, 1909/1 und 1910      |
| Bosenbach     | 1715/2                         |

##### **1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:**

| Gemarkung | Flurstücke Nr.  |
|-----------|---|
| Altenglan | 1323/2, 1324, 1325, 1326/1, 1327/1, 1328/1, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1424/32, 1424/33, 1324/34, 1424/101, und 1424/139                       |
| Mühlbach  | 1/1, 2, 2/2, 2/3, 3/1, 4, 5/1, 5/4, 7/1, 8/1, 8/4, 11/2, 12/2, 66/12, 159, 160, 161, 162/2, 162/3, 163/1, 164/1, 165, 166/1, 167/4, 167/6, 167/8, |

|               |  |
|---------------|--|
|               | 168/1, 169/1, 170/3, 170/4, 170/6, 171/4, 171/6, 171/8, 172/1, 173/1, 174, 175, 176, 177, 178, 179/3, 410/2, 410/3, 410/4, 410/7,  |
| Gemarkung     | Flurstücke Nr.   |
| Mühlbach      | 467, 467/1, 467/2, 467/3, 467/4, 467/5, 470/3, 476, 480, 480/6, 480/8, 480/10, 480/12, 480/14, 481, 482, 483/3, 483/4, 483/5, 484/4, 503, 531/1, 531/2, 533/1, 534/3, 535/3, 1362/5, 1362/29, 1362/31, 1362/46 und 1362/48 |
| Friedelhausen | 644 und 644/10   |

## 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.1999 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bosenbach (Ort)”**

## 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,  
67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 330 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 3,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Bosenbach (Ort) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 04.08.2014 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Bei den unter 1.1 genannten Flurstücken handelt es sich um Tauschflurstücke die ohne Neuvermessung zum Verfahren zugezogen werden.

Bei den unter 1.2 genannten Flurstücken handelt es sich um Teile der bebauten Ortslage Mühlbach sowie angrenzende Ortsrandflächen die aus vermessungstechnischen Gründen, um Kosten zu sparen, ausgeschlossen werden.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei.

Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

Willi Junk